

Mark Jäckel
Kalkoffenstrasse 1
66113 Saarbrücken
Tel.: 0681 97058950
Fax: 0681 98578312
Mobil: 01577 8071000
eMail: mark.jaeckel@hotmail.com

Amtsgericht Saarbrücken
Nebenstelle Heidenkopferdell
Bertha-von-Suttner-Str. 2
66123 Saarbrücken

Aktenzeichen: 39 F 235/23 UG

Datum: 26.05.2025

Betreff: Antrag auf gerichtliche Klärung der Zuständigkeitsverweigerung im Umgangsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage hiermit die **gerichtliche Feststellung**, ob und aus welchem Grund mein seit Oktober 2024 gestellter Antrag auf Verlegung des Umgangsortes – zuletzt in mehrfach erneuerter Form als **Eilantrag** – trotz der eindeutigen Regelung im Geschäftsverteilungsplan (GVP) 2025 **über einen Zeitraum von mehr als sieben Monaten** unbehandelt geblieben ist.

Hintergrund:

1. Am **12.12.2024** stellte ich einen Befangenheitsantrag gegen Richter Hellenthal.
2. Am **10.01.2025** erweiterte ich diesen Antrag auf ein weiteres Verfahren, das mein Kind betrifft.
3. Der zuständige Richter Christmann entschied daraufhin über die Ablehnung der Befangenheit – **ohne jede inhaltliche Auseinandersetzung mit meiner Begründung**.
4. Ich erklärte daraufhin **Richter Christmann selbst für befangen** und legte Widerspruch ein.
5. Erst in diesem Kontext äußerte sich Richterin Dörr. Sie erklärte im März 2025, dass **während der laufenden Befangenheitsprüfung kein Richter befugt sei, über meinen Umgangsantrag zu entscheiden**.
6. Im April 2025 wies sie schließlich den Befangenheitsantrag gegen Christmann zurück – **ließ jedoch bis heute sowohl den Eilantrag auf Umgang als auch den Antrag auf Ortsverlegung unbeantwortet**.

Konflikt mit dem GVP 2025:

Laut Geschäftsverteilungsplan 2025 war bereits mit Jahresbeginn – spätestens jedoch ab dem Zeitpunkt der Verfahrensbeteiligung von Richterin Dörr im Jahr 2025 – eine Bearbeitung meines Umgangsantrags möglich. Für den Fall der Verhinderung oder Befangenheit von Richter Hellenthal sieht der GVP eine klar definierte Vertretungskette vor: **zuerst Richterin Dörr selbst, sodann Richterin Leinenbach** (vgl. Abschnitt 4.6.3 und 4.6.7 GVP 2025).

Selbst wenn Frau Dörr zu Jahresbeginn 2025 aus dienstlichen oder gesundheitlichen Gründen nicht handlungsfähig gewesen sein sollte, so war sie es spätestens in dem Moment, als sie sich gegenüber mir äußerte und erklärte, dass über meinen Antrag nicht entschieden werden könne. Ab diesem Zeitpunkt trägt sie die Verantwortung für die fortgesetzte Untätigkeit – und die damit verbundene Rechtsverweigerung.

Die Aussage, es habe **keine zuständige richterliche Person gegeben**, ist somit objektiv falsch. Die Bearbeitung hätte sowohl rechtlich als auch organisatorisch erfolgen können – es gab **kein strukturelles Hindernis**.

Rechtliche Bewertung:

Die Untätigkeit in diesem Fall verletzt nicht nur das **Beschleunigungsgebot gem. § 155 FamFG**, sondern auch die **Verfahrensgarantien aus Art. 6 Abs. 2 GG, Art. 19 Abs. 4 GG und Art. 8 EMRK**. Hinzu kommt, dass ich mehrfach auf die emotionale und entwicklungspsychologische Dringlichkeit des Antrags hingewiesen habe. Die Ignorierung dieser Eingaben ohne nachvollziehbare Begründung erfüllt den Tatbestand einer **systematischen Rechtsverweigerung**.

Ich bitte daher um **gerichtliche Klärung**, ob:

1. die Vertretung meines Umgangsantrags durch einen zuständigen Richter im Zeitraum ab Januar 2025 rechtlich möglich gewesen wäre,
2. eine bewusste Verzögerung des Umgangsverfahrens durch strukturelles Abwarten der Befangenheitsentscheidung vorlag,
3. die von Richterin Dörr getätigte Aussage, es habe *keine Entscheidungsbefugnis gegeben*, mit dem GVP 2025 vereinbar ist.

Ich behalte mir ausdrücklich vor, im Falle einer ausbleibenden Begründung oder weiterer Verzögerung eine Strafanzeige wegen Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB zu stellen.

Mit Nachdruck und in Sorge um das seelische Wohl meines Sohnes
Mark Jäckel

